

Juli 2019

Satzung des Bezirksverbandes Mittelfranken in der GEW

Der Bezirksverband Mittelfranken ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayern der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sitz des Bezirksverbandes ist Fürth.

Für den Bezirksverband Mittelfranken gilt die Satzung des Landesverbandes der GEW.

Zusätzlich gelten für den Bezirksverband Mittelfranken die folgenden Regelungen:

§ 30 (weil Landessatzung verändert – im weiteren Verlauf ändert sich daher die Nummerierung der Paragraphen)

Organe des Bezirksverbandes:

- a) die Bezirksdelegiertenkonferenz
- b) der Bezirksausschuss
- c) der Bezirksvorstand
- d) die Bezirksschiedskommission

§ 31

Der Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) gehören an:

- a) Insgesamt 42 Mitglieder aus den Kreisverbänden inklusive 3 Mandate von Studierenden; KVs mit weniger als 300 Mitgliedern erhalten je 3 Grundmandate; KVs mit über 300 Mitgliedern erhalten je 2 Grundmandate, das entspricht 22 Grundmandaten. Darüber hinaus sind die Kreisverbände entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Verteilungsverfahren von Schepers zu berücksichtigen.

§ 32

Die Bezirksdelegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Bezirksvorstandes und der Schiedskommission
- b) Wahl von Delegierten zur LVV
- c) Erlass und Änderung der Satzung
- d) Bestimmung der Richtlinien der Arbeit des BV und endgültige Entscheidung über alle Angelegenheiten des BV

§ 33

Wahl der Delegierten zur LVV:

- a) Bei den Wahlen wird (im Einklang mit § 18.3 Landessatzung) folgendermaßen verfahren: Der Bezirksverband und alle Kreisverbände erhalten je 3 Grundmandate; hinzukommen (derzeit) 2 studentische Mandate. Die restlichen Mandate werden auf die Kreisverbände entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder nach Schepers verteilt.
- b) Die zugrunde gelegte Anzahl der Delegierten des Bezirks für die LVV richtet sich nach dem letzten Tag des Quartals, welches 6 Monate vor der LVV liegt.

c) Verzichtet ein Kreisverband auf ihm zustehende Mandate, so kann die BDK über diese Mandate verfügen. Über die Anzahl der insgesamt nicht wahrgenommenen Mandate werden die Kreisvorstände **spätestens eine** Woche vor der Wahl informiert.

Um als Delegierte*r kandidieren zu können, muss die Kandidat*in bei der Wahl anwesend sein und ihr Einverständnis bekunden, bzw. muss vor der Wahl deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

d) Der Bezirksvorstand informiert die Kreisverbände über ihre aktuelle Delegiertenzahl **innerhalb vier Woche, nachdem ihm die Gesamtdelegiertenzahl für die LVV vom Landesverband mitgeteilt worden ist.**

§ 34

Dem Bezirksausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- b) Vertreter*innen der KVs, nicht mehr als drei je KV unabhängig von seiner Mitgliederzahl
- c) Vertreter*innen der auf Bezirksebene konstituierten Fachgruppen, nicht mehr als zwei je Fachgruppe
- d) Vertreter*innen der Studierenden

Der Bezirksausschuss tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr. Er wird vom Vorstand einberufen.

§ 35

Die Bezirksdelegiertenkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich.

§ 36

Der Bezirksvorstand beruft die Bezirksdelegiertenkonferenz ein:

- a) vor Landesvertreter*innenversammlungen
- b) auf Antrag der Mitgliederversammlungen zweier KVs
- c) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bezirksverbandes

§ 37

Der Bezirksausschuss

- a) entscheidet über Grundsatzfragen der Verbandspolitik, soweit die Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz dem nicht entgegenstehen
- b) trifft Entscheidungen über Haushaltsfragen
- c) entscheidet über die Vertretung von Vorstandsmitgliedern
- d) hat Einsicht in die Mitgliederkartei des Bezirks

§ 38

Dem Bezirksvorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Geschäftsführer*in
- c) mindestens ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r

- d) Bezirkskassierer*in
- e) bis zu drei weitere Mitglieder (da kann sich ja ein Student*in zur Wahl stellen)

Die/Der 1. Vorsitzende und die Stellvertretung können geschäftsführende Funktionen übernehmen.

§ 39

Der Bezirksvorstand regelt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes.

§ 40

- a) Der/die Vorsitzende leitet die Arbeit des Verbandes und vertritt ihn gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- b) Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des Vorsitzenden, zeitweilig oder auf Dauer, leitet die Stellvertretung den Vorstand.
- c) Bei Rechtsgeschäften vertritt die/der Vorsitzende entweder mit der Stellvertretung oder dem/der Bezirkskassierer*in den Bezirk.

§ 41

Rechte und Pflichten der Fachgruppen und Kreisverbände:

- a) Auf Bezirksebene können sich gemäß § 11 der Satzung des Landesverbandes Fachgruppenausschüsse und Ausschüsse konstituieren.
- b) Eine Auflösung der Fachgruppe auf Bezirksebene erfolgt nur durch Beschluss der Fachgruppe.
- c) Ausschüsse und Arbeitskreise bearbeiten die in ihr Gebiet fallenden Aufgaben selbstständig unter Informierung des Kreisvorstands und Bezirksvorstands.

§ 42

Unter Bindung an die Bezirkssatzung und an die Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz und des Bezirksausschusses regeln die mittelfränkischen Kreisverbände ihre Angelegenheiten selbstständig.

SCHIEDSVERFAHREN

§ 43

- a) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- b) Bei einem Schiedsverfahren haben die jeweiligen Parteien die Möglichkeit, je ein GEW-Mitglied ihrer Wahl der Schiedskommission hinzuzufügen.
- c) Die Schiedskommission ist zuständig für die Durchführung und Entscheidung von Ordnungsverfahren und von Verfahren zur Klärung von Fragen der Auslegung und Anwendung der Satzung.
- d) Es gilt die Schiedsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Auflösung

§ 44

Die Auflösung des Bezirksverbands kann nur von einer Bezirksdelegiertenkonferenz, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist

eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Diese Bezirksdelegiertenkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens des Bezirksverbands.

Schlussbestimmungen

§ 45

Hiermit wird die Satzung vom 14.12.1975 außer Kraft gesetzt.

§ 46

Diese Satzung wurde am von der Bezirksdelegiertenkonferenz der GEW Mittelfranken angenommen. Sie kann nur mit 2/3-Mehrheit der Bezirksdelegiertenkonferenz geändert werden.